



Allgemeine Mietbedingungen

Expeditionsmobil „Ellie“

1. Buchung und Vertrag

Die Buchung erfolgt nach persönlicher Prüfung der Anfrage und schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter. Ein Anspruch auf Annahme einer Anfrage besteht nicht. Individuelle Vereinbarungen im Mietvertrag gehen diesen Bedingungen vor.

2. Preis, Zahlung und Kautions

Der Grundpreis beträgt CHF 550 pro Miettag bei einer Mindestmietdauer von 14 Tagen. Für 28–59 Tage gilt ein Rabatt von 5 %, für 60–89 Tage ein Rabatt von 8 %; ab 90 Tagen wird der Mietpreis individuell vereinbart.

Nach schriftlicher Buchungsbestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel (1/3) des vereinbarten Gesamtmietpreises innerhalb von 7 Tagen fällig. Der verbleibende Mietpreis ist spätestens 14 Tage vor Mietbeginn vollständig zu bezahlen.

Erfolgt die Buchung weniger als 30 Tage vor Mietbeginn, ist der gesamte Mietpreis nach Buchungsbestätigung innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist fällig.

Die Kautions beträgt CHF 5'000 und ist spätestens 5 Tage vor Fahrzeugübernahme zu leisten. Die Fahrzeugübergabe setzt den vollständigen Eingang des Mietpreises und der Kautions voraus. Die Kautions dient der Sicherung von Ansprüchen des Vermieters und stellt keine Haftungsobergrenze dar.

Die Kautions wird grundsätzlich innerhalb von 5 Tagen nach ordnungsgemäßer Rückgabe zurückbezahlt. Bei konkret ungeklärten Schäden oder zu erwartenden nachträglichen Forderungen kann ein angemessener Teil bis zur Klärung zurückbehalten werden.

Werden fällige Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet, kann der Vermieter nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die vereinbarten Stornierungsbedingungen bleiben vorbehalten.

3. Stornierung

Bis einschließlich 30 Tage vor Mietbeginn kostenfrei. 29–15 Tage: 25 %, 14–7 Tage: 50 %, 6–1 Tage: 75 %, am Mietbeginn bzw. bei Nichterscheinen: 100 % des vereinbarten Mietpreises. Kann Ellie für den stornierten Zeitraum ganz oder teilweise anderweitig vermietet werden, wird der tatsächlich erzielte Mieterlös auf die Stornierungskosten angerechnet. Eine Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

4. Fahrer

Erforderlich ist Kategorie C bzw. eine entsprechende gültige ausländische Fahrerlaubnis. Es gelten kein zusätzliches Mindestalter und keine Mindestbesitzdauer. Ellie darf nur von eingetragenen und akzeptierten Fahrern geführt werden. Untervermietung, Weitergabe oder Fahren durch nicht eingetragene Personen sind verboten.



5. Fahrzeugeinweisung

Ellie ist ein großes und schweres Expeditionsfahrzeug. Alle Fahrer müssen digitale und persönliche Einweisung beachten und ihre Fahrweise insbesondere an Gewicht, Abmessungen, Bremsweg, Schaltung, Steigungen/Gefälle und Straßenverhältnisse anpassen.

6. Versicherung

Für Ellie besteht eine umfassende Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000 pro versichertem Schadenereignis nach Maßgabe der geltenden Police. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die persönliche Verantwortlichkeit des Mieters für nicht gedeckte Schäden. Die Kautions ist keine Haftungsobergrenze.

7. Motorschäden und Fehlbedienung

Ein technischer Defekt oder alters-/verschleißbedingter Schaden ohne zurechenbare Fehlbedienung wird nicht automatisch dem Mieter belastet. Verursacht oder vergrößert der Mieter jedoch nachweislich durch falsche, unsachgemäße oder offensichtlich fahrzeugschädigende Fahrweise einen Motor-, Kupplungs-, Getriebe- oder Antriebsstrangschaden, haftet er im gesetzlich zulässigen Umfang für den dadurch entstandenen tatsächlichen Schaden, soweit dieser nicht von der Versicherung gedeckt wird. Beispiele können Weiterfahrt trotz ernsthafter Warnanzeige oder Überhitzung, offensichtliche Fehlbedienung oder erhebliche Überbeanspruchung sein. Ursache und Verantwortlichkeit sollen technisch nachvollziehbar festgestellt werden; eine bloße Behauptung falscher Fahrweise genügt nicht.

8. Warnanzeigen und technische Auffälligkeiten

Bei roten Warnanzeigen, Überhitzung, Öldruckwarnung, ungewöhnlichen Geräuschen, erheblichem Flüssigkeitsverlust oder anderen ernsthaften Auffälligkeiten ist Ellie sobald sicher möglich anzuhalten und der Vermieter unverzüglich zu kontaktieren. Eine Weiterfahrt trotz erkennbar ernsthafter Warnung kann zur Haftung für vermeidbare Folgeschäden führen.

9. Reisegebiet

Viele Länder und Regionen sind grundsätzlich möglich. Maßgebend sind insbesondere die jeweils geltenden Einreise-, Zoll-, Versicherungs- und behördlichen Voraussetzungen. Die konkreten Länder werden vor Reisebeginn individuell mit dem Vermieter abgestimmt und geprüft. Erforderliche individuelle Freigaben müssen vor Einreise in das betreffende Land oder Gebiet vorliegen.

10. Winterreisen

Ellie ist grundsätzlich wintertauglich. Reisen in Länder oder Regionen mit zu erwartendem Frost, Schnee oder dauerhaft tiefen Temperaturen sind vorab mit dem Vermieter abzustimmen. Die bei der Einweisung mitgeteilten Frost- und Betriebsmaßnahmen sind einzuhalten.

11. Straßen, Pisten und Offroad

Geeignete Straßen, Schotterstraßen, Pisten und unbefestigte Wege dürfen im Rahmen der abgestimmten Route befahren werden. Der Fahrer muss Befahrbarkeit, Gewicht, Bodenfreiheit, Steigung, seitliche Neigung, Wetter, Untergrund und Bergungsmöglichkeiten beurteilen. Strecken mit objektiv erheblichem Risiko des Umkippens, Aufsetzens, Festfahrens oder einer Beschädigung sind zu meiden. Allrad, Untersetzung und Differenzialsperren ersetzen diese Beurteilung nicht.



12. Sand, Schlamm und Wasserdurchfahrten

Bei Sand und Schlamm ist besondere Sorgfalt erforderlich. Wasserdurchfahrten sind grundsätzlich zu vermeiden und nur als eindeutig ungefährliche Straßenquerung zulässig. Entsteht durch eine offensichtlich ungeeignete Routenentscheidung ein nicht versicherter Schaden oder eine Bergung, kann der Mieter im gesetzlich zulässigen Umfang für die tatsächlichen Kosten verantwortlich sein.

13. Abmessungen und Hindernisse

Der Fahrer muss vor Brücken, Tunneln, Toren, Tankstellendächern, Parkanlagen, Fähren, engen Straßen und vergleichbaren Stellen prüfen, ob Ellie sicher passieren kann. Schäden durch Äste, Dächer, Brücken, Tunnel oder andere Hindernisse werden nach Ursache, Verantwortlichkeit und Versicherungsdeckung beurteilt.

14. Reifen, Felgen, Unterboden und Bergung

Reifen-, Felgen- und Unterbodenschäden werden nach Ursache und Versicherungsdeckung beurteilt. Normale Material- oder technische Defekte werden nicht pauschal dem Mieter zugerechnet. Kosten einer vom Mieter zu vertretenden Bergung, insbesondere bei offensichtlich ungeeigneter Routenwahl oder vermeidbarem Festfahren, können dem Mieter belastet werden, falls die Versicherung nicht greift. Grundsätzlich ist die Bergung aber in der Versicherung eingeschlossen.

15. Diesel, Wasser, Elektrik und Clesana

Ellie ist ausschließlich mit dem vorgesehenen Dieselkraftstoff zu betanken. Vom Mieter verursachte Fehlbetankung und daraus entstehende Kosten können ihm belastet werden. Solar, Lithium-Batterien, Wechselrichter, Landstrom, Wasseranlage, Boiler und Clesana sind gemäß Einweisung zu bedienen. Technische Veränderungen oder Manipulationen sind verboten. Schäden durch nachweisliche Fehlbedienung, Fremdkörper oder unzulässige Eingriffe können dem Mieter belastet werden.

16. Unfall und Panne

Bei Unfall sind Personen und Unfallstelle zu sichern, erforderliche Rettungs-/Polizeidienste einzuschalten und der Vermieter unverzüglich zu informieren. Beteiligte, Beweise und Fotos sind soweit möglich zu dokumentieren. Bei Panne ist der Vermieter ebenfalls unverzüglich zu kontaktieren.

17. Reparaturen unterwegs

Reparaturen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Ausnahme sind zwingende Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Vermeidung eines wesentlich größeren Schadens, wenn der Vermieter nicht rechtzeitig erreichbar ist. Rechnungen, Werkstattdaten, Diagnose und Fotos sind aufzubewahren.

18. Ausfall während der Reise

Ein unverschuldeter technischer Defekt wird nicht als Mieterschaden behandelt. Ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug kann nicht garantiert werden. Bei erheblichem unverschuldetem Ausfall suchen die Parteien eine faire, angemessene Lösung unter Berücksichtigung von Reparaturdauer, nicht nutzbarer Mietzeit und zwingendem Recht. Bei freiwilligem Reiseabbruch oder vom Mieter verursachtem Ausfall besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung nicht genutzter Miettage, soweit gesetzlich zulässig.



19. Ausfall vor Mietbeginn

Kann Ellie wegen eines unvorhersehbaren technischen Defekts, Unfalls, Diebstahls oder vergleichbaren Ereignisses nicht übergeben werden, informiert der Vermieter unverzüglich und bietet nach Möglichkeit einen Ersatztermin oder die Rückerstattung bereits bezahlter Mietentgelte an. Ein Ersatzfahrzeug kann nicht garantiert werden. Zwingende Ansprüche bleiben vorbehalten.

20. Tankregel

Ellie wird vollgetankt übergeben und ist vollgetankt zurückzugeben.

21. Rückgabe und Verspätung

Ellie ist am vereinbarten Ort und Zeitpunkt mit Schlüsseln, Dokumenten und Inventar zurückzugeben. Eine absehbare Verspätung ist unverzüglich mitzuteilen. Für jeden begonnenen Zeitraum von 24 Stunden kann grundsätzlich der Tagesmietpreis von CHF 550 berechnet werden. Bei weniger als 24 Stunden erfolgt eine angemessene Berechnung nach Dauer und Auswirkungen. Nachweisbare zusätzliche Mehrkosten oder Schäden bleiben vorbehalten. Keine Zusatzkosten entstehen, soweit die Verspätung nicht vom Mieter zu vertreten oder vorab ausdrücklich vereinbart ist.

22. Reinigung, Rauchen und Haustiere

Normale Innen- und Außenreinigung ist im Mietpreis enthalten. Außergewöhnlicher Reinigungsaufwand aufgrund übermäßiger Verschmutzung kann nach tatsächlichem, nachvollziehbarem Mehraufwand berechnet werden. Rauchen und E-Zigaretten im Fahrzeug sind verboten. Haustiere sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

23. Persönliches Eigentum und Gepäck

Persönliche Gegenstände, Gepäck, elektronische Geräte, Wertgegenstände und sonstiges Eigentum des Mieters oder der Mitreisenden sind nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes der Fahrzeug-/Vollkaskoversicherung von Ellie. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung solcher Gegenstände sind daher nicht über diese Versicherung gedeckt. Das Mitführen erfolgt auf eigenes Risiko; ein eigener geeigneter Reise-, Gepäck- oder Hausratversicherungsschutz wird empfohlen. Zwingende gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

24. Inventar, Schlüssel und Dokumente

Inventar, Schlüssel und Dokumente sind sorgfältig aufzubewahren. Verlust oder vom Mieter verursachte Beschädigung kann nach tatsächlichem, nachvollziehbarem Schaden bzw. Wiederbeschaffungsaufwand berechnet werden.

25. Verkehrsverstöße, Maut und Gebühren

Der Mieter trägt die während seiner Mietzeit verursachten Verkehrsbußen, Maut-, Vignetten-, Park-, Umweltzonen- und vergleichbaren nutzungsbezogenen Gebühren, soweit gesetzlich zulässig. Nachträglich eingehende Forderungen können weiterbelastet werden.

26. Gewerbliche Nutzung

Gewerbliche Nutzung, Film-, Event- oder Contentproduktion ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.



27. Höhere Gewalt

Bei außergewöhnlichen Ereignissen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs der Parteien werden die Folgen nach den konkreten Umständen und zwingendem Recht beurteilt. Die Parteien bemühen sich um eine faire und praktikable Lösung.

28. Schweizer Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere zwingende Konsumenten- oder internationale Zuständigkeitsregeln – entgegenstehen. Der Gerichtsstand richtet sich nach zwingendem Recht; soweit eine Vereinbarung zulässig ist, soll der Sitz/Wohnsitz des Vermieters maßgeblich sein.